

„Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“

Stellungnahme der Kammer der EKD für Weltweite Ökumene zum Faith-and-Order-Text 214

(Verabschiedet vom Rat der EKD am 15. September 2017)

Der Text der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen „Die Kirche: Auf dem Weg zu einer gemeinsamen Vision“ („The Church –Towards a Common Vision“, FOP 214, 2013; im Folgenden wird die deutsche Fassung zitiert) bietet das Ergebnis eines Verständigungsprozesses zur Ekklesiologie, der bereits 1993 begonnen hat. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung misst dem Dokument aufgrund der umfassenden Beteiligung der WCC-Mitgliedskirchen an der Entstehung dieselbe große Bedeutung zu, die die Konvergenzklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt („Baptism, Eucharist, and Ministry“, FOP 111, 1982) gewonnen haben. Der Text ist ein Konvergenztext (vgl. FOP 214, S. 38 der deutschen Fassung), der an den Studientext „Eine Taufe: Auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung“ von 2011 anknüpft.

Bevor dieser Text den Kirchen zur Stellungnahme vorgelegt werden konnte, gab es bereits zwei erste Versionen, die ebenfalls im Stellungnahmeverfahren waren. Dieser lange Diskussionsprozess zum Kirchenverständnis ist ein deutliches Indiz dafür, wie kontrovers die ekklesiologische Frage unter den Mitgliedskirchen im ÖRK ist. Gleichzeitig ist die Verständigung in dieser Frage von zentraler Bedeutung für das Hauptziel der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, „den Kirchen zu dienen, indem sie einander zur sichtbaren Einheit aufrufen in einem Glauben und einer eucharistischen Gemeinschaft, die sich im Gottesdienst und im gemeinsamen Leben in Christus wie auch durch Zeugnis und Dienst an der Welt äußert, und auf diese Einheit zugehen, damit die Welt glaube“ (Satzung von 2012). Der Konvergenztext orientiert sich in seinem Verständnis der Einheit am biblischen Bild des Leibes Christi in 1 Kor 12,12–13 (siehe Vorwort, 1. Absatz). Vor diesem Hintergrund wird die Situation der Trennungen zwischen den Kirchen als „abnormal“ angesehen (Vorwort, 3. Absatz). Um an den Trennungen zu arbeiten und die Kirchen zu mehr Gemeinschaft zu führen, verfolgt der Konvergenztext aus Sicht der Kammer zwei grundlegende Ziele: zum einen der Erneuerung im Leben der Kirchen

in der Orientierung an der gemeinsamen Vision, zum anderen der theologischen Verständigung über das Thema Kirche (vgl. Vorwort, S. Vf).

Die vier Kapitel erschließen eine gemeinsame Vision vom Wesen und Auftrag der Kirche, indem zuerst der Ursprung der Kirche in Gottes Auftrag (Kapitel 1), sodann die Wesensbestimmung der Kirche als Kirche des dreieinigen Gottes erörtert wird (Kapitel 2). An diese ekklesiologische Grundlagenreflexion schließt sich die Reflexion auf Möglichkeit und Gestalt des Wachsens in Gemeinschaft an (Kapitel 3), die in die Frage nach der Rolle der Kirche als Zeichen und Mittlerin der Liebe Gottes in der Welt (Kapitel 4) überführt wird. Die Studie macht in ihrem Gesamtduktus deutlich, dass die gemeinsame Vision vom Wesen und Auftrag der Kirche die Voraussetzung für das Wachsen in der Gemeinschaft und für die Gestaltung des missionarischen Auftrags der Kirche in und für die Welt ist.

1. *Kirche als Koinonia*

Im Zentrum des Kirchenverständnisses, das der Konvergenztext entfaltet, steht der Begriff der Gemeinschaft (griechisch: *koinonia*), der seit Entstehung der Lima-Papiere auf der Ebene der Weltweiten Ökumene besonders in der auf der 5. Weltkonferenz von Faith-and-Order (3.-14. August 1993) entfalteten *Koinonia-Ekklesiologie* neu wirksam geworden ist.¹ Ihr folgt auch der Konvergenztext grundsätzlich. Die Kirche wird als „von Gott gegründete Gemeinschaft“ (Nr. 13) bestimmt, die ihren Grund und ihre Quelle im „Leben der Heiligen Trinität selbst“ (Nr. 1, 67) hat. Ihr Wesen und ihr Auftrag bestimmen sich aus ihrer Stellung im göttlichen Heilsplan für die gesamte Schöpfung, der auf die Aufrichtung des Reiches Gottes zielt (Nr. 1 und 25). Die „Vision von Gottes Heilsplan“ (Nr. 1) und damit die Vision des künftigen Reiches Gottes bilden mithin den Ausgangs- und Fluchtpunkt der ekklesiologischen Überlegungen. Das ekklesiologische Ziel des Konvergenztextes besteht nach dem Verständnis der Kammer darin, ausgehend von einer gemeinsamen Auffassung der in der Botschaft Jesu begründeten Hoffnung auf das Reich Gottes eine gemeinsame Auffassung der Kirche zu gewinnen, die im Untertitel der Studie „Auf dem Weg zu einer

¹ Vgl. *Thomas F. Best/Günther Gassmann* (Hg.): *On the Way to Fuller Koinonia*, Faith-and-order-Paper 164, Genf 1994. Die Schwerpunktsetzung auf der *Koinonia-Ekklesiologie* setzt freilich zugleich ein Zurücktreten anderer ekklesiologischer Ansätze, wie etwa des Kirchenverständnisses der Leuenberger Konkordie, voraus.

gemeinsamen Vision“ als gemeinsame Vision gekennzeichnet wird. Dabei wird nach dem Verständnis der Kammer ein theologisch gefüllter Begriff der Vision in Anspruch genommen. Die christliche Vision, um die es hier geht, ist nicht eine solche, in der sich Menschen ihre Zukunft selbst entwerfen, sondern eine Vision, die ihnen in der Botschaft Jesu vom nahen Reich Gottes gegeben ist und deren Realisierung durch Gott selbst ihnen verheißen ist.

Als Grund der Kirche wird das ökonomisch-trinitarische Handeln Gottes in der Schöpfung, Sendung des Sohnes zur Menschwerdung und Veröhnung der Menschheit und der Gabe des Heiligen Geistes beschrieben. In diesem Geschehen vollzieht sich der Heilsplan Gottes, der auf die „Wiederherstellung von Koinonia durch Gott“ (Nr. 1) zielt. Auch wenn in vielen reformatorischen Kirchen die christologische und pneumatologische Einbettung des Kirchenbegriffs verbreiteter ist als die trinitarische,² begrüßt die Kammer den Rückgriff auf den ökumenisch verbreitetsten Symboltext, das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel, als geeigneten Ausgangspunkt³ für vertiefte ökumenische Gemeinschaft (koinonia). Unklar blieb der Kammer, ob die Charakterisierung der Kirche „als Spiegelbild der Gemeinschaft des dreieinigen Gottes“ (Nr. 23, 25) im Sinne von 1 Kor 13,12 die jetzt noch bestehende Trübung des „enigmatischen“ Anblicks unterstreichen oder ob sie eine präzise Entsprechung bezeichnen soll. Nur im ersten Fall würde dieses Bild nach der Ansicht der Kammer den Unterschied zwischen der pilgernden Kirche und der erst im zukünftigen Reich Gottes vollkommenen Gemeinschaft zwischen Gott und den Menschen und der Menschen untereinander tatsächlich hinreichend zur Geltung bringen.

Zu begrüßen ist hingegen aus Sicht der Kammer, dass die Kirche als „Zeichen und Dienerin des Heilsplanes Gottes für die Welt“ (Überschrift zu Nr. 25 ff) bestimmt wird. Mit dieser Bestimmung wird die in der ökumenischen Ekklesiologie etablierte Rede von der Kirche als „Zeichen und Werkzeug“ nuanciert. Für evangelisches Verständnis ist die Rede vom Werkzeugcharakter der Kirche zwar dann zutreffend, wenn darunter der Dienst der Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament verstanden wird. Entscheidend ist jedoch, dass die Kirche nicht selbst Subjekt des

² So ein Hinweis der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) in ihrer Stellungnahme (S. 8).

³ Hierauf stützt sich auch die Evangelische Kirche im Rheinland in ihrer Stellungnahme (S. 3).

Heilsgeschehens ist. Dies wird durch die Rede von der Kirche als „Zeichen und Dienerin“ unterstrichen.

Wesen und Auftrag der Kirche werden entlang der biblisch-ekklesiologischen Bilder als Volk Gottes, Leib Christi, Tempel des Heiligen Geistes konkretisiert. Für die Frage nach dem spezifischen koinonia-Charakter der Kirche bzw. dem besonderen Charakter der Kirche als Gemeinschaft ist aus Sicht der Kammer das Bild vom Leib Christi von zentraler Bedeutung (so schon im ersten Absatz des Vorwortes, pointiert dann in Nr. 13). Entscheidend ist dabei, dass die Gläubigen in der Gemeinschaft des Leibes, dessen Haupt Christus ist (Nr. 13), „durch den heiligen Geist mit Jesus Christus vereint“ werden und seine „lebendige Beziehung zum Vater“ (Nr. 13) teilen. Auf dieser Basis versteht der Text die Kirche als prophetisches, priesterliches und königliches Volk Gottes. Im Konvergenztext wird der Zusammenhang zwischen der Christusgemeinschaft der Glieder des Leibes und dem prophetischen, priesterlichen und königlichen Auftrag allerdings nicht christologisch, sondern bundestheologisch entwickelt (vgl. Nr. 17–19). Die Kammer begrüßt, dass der Konvergenztext, wenn auch nicht explizit, so doch der Sache nach die Lehre vom dreifachen Amt Jesu Christi als Prophet, Priester und König aufgreift, die, nachdem sie von Johannes Calvin den altkirchlichen Schriftstellern entnommen wurde,⁴ in der lutherischen und später auch in der römisch-katholischen Ekklesiologie rezipiert wurde und so eine besondere ökumenische Relevanz gewonnen hat.

Als „Zentrum und Grundlage der Kirche“ bestimmt der Konvergenztext „das Evangelium, die Verkündigung des fleischgewordenen Wortes Jesus Christus, Sohn des Vaters“ (Nr. 14). Wie der Konvergenztext festhält, verstehen eine Reihe von Kirchen die Kirche darum als *creatura evangelii*. Das trifft auch für die in der EKD verbundenen lutherischen, unierten und reformierten Kirchen zu. Diese konstitutive Rolle des Wortes Gottes für die Kirche wird allerdings unterlaufen in der Formulierung, das Leben der Kirche definiere sich „*unter anderem*“ dadurch, dass sie eine Gemeinschaft ist, die das Wort Gottes hört und verkündet“ (Nr. 14, Hervorhebung vom Autor). Die missionarische Aufgabe der Kirche als Koinonia, die der Kon-

⁴ Vgl. *Euseb von Caesarea*: Kirchengeschichte I, 5; *ders.*: Demonstratio Evangelica: IV, 15 und VIII. Zur Vermittlung dieses altkirchlichen Theologumenons an Calvin vgl. *Thorsten Jacobi*: Das dreifache Amt Jesu Christi als Bezugspunkt christlicher Ethik bei Fragen am Lebensende; in: *Martin Schindehütte/Martin Illert (Hg.)*: Theologischer Dialog mit der Rumänischen Orthodoxen Kirche, Beihefte zur Ökumenischen Rundschau 97, Leipzig 2014, 273–298.

vergenztext festhält, in dem er die Kirche als „Zeugnisgemeinschaft“, „Gottesdienstgemeinschaft“, „Jüngergemeinschaft“ (Nr. 2) und Pilgergemeinschaft (Nr. 35) beschreibt, gründet vielmehr eben darin, dass die Kirche selbst auf Gottes Wort hört. Nur so wird es der Kirche möglich, „mit ihrem eigenen Leben Zeugnis abzulegen für jene Gemeinschaft, die Gott für die ganze Menschheit und für die gesamte Schöpfung in seinem Reich vorgesehen hat“ (Nr. 13).

Mit dem Begriff der Koinonia wird nach Auskunft des Konvergenztextes schließlich auch bezeichnet, was Ziel der ökumenischen Suche der Kirchen ist. Es erscheint sachgerecht, wenn dabei der biblische Begriff so aufgefasst wird, dass er sich nicht nur auf die Gemeinschaft von Individuen und Gruppen, sondern ebenso auf die Gemeinschaft von Gemeinschaften bzw. Kirchen bezieht. In der Suche nach Koinonia geht der Konvergenztext von der Voraussetzung aus, dass Gemeinschaft nicht einfach der Zusammenschluss bestehender Kirchen in ihrer derzeitigen Form ist“ (Nr. 13). Vielmehr impliziert Koinonia eine Gemeinsamkeit in Teilhabe und Teilnahme. Der Konvergenztext verbindet diese Bestimmung der Koinonia mit der Zielvorstellung der sichtbaren Einheit, auf die sich der ÖRK verpflichtet hat. Dieses Ziel verlange, „dass Kirchen fähig sind, jeweils in den anderen die echte Gegenwart dessen zu erkennen, was im Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel (381) als ‚die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche‘ bezeichnet wird“ (Nr. 9). Dies impliziert allerdings die Einsicht, dass sich in keiner einzelnen Kirche die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche als ganze erkennen lässt. Dies folgt zum einen aus der im Konvergenztext beschriebenen Differenz zwischen Ortskirche und Universalkirche, wonach zwar jede Ortskirche ganz Kirche, aber nicht die ganze Kirche ist. Zum zweiten ist aus Sicht der Kammer aber auch im Blick auf das Konzept einer sichtbar verfassten Universalkirche festzuhalten, dass sie nicht exklusiv identisch ist mit dem Leib Christi, in den alle Christen hineingetauft werden. Nach evangelischem Verständnis lässt sich darum die Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität der Kirche Jesu Christi nicht unmittelbar, sondern in der reinen Verkündigung des Evangeliums und der stiftungsgemäßen Feier der Sakramente erkennen. Denn in diesen Vollzügen vergegenwärtigt sich Jesus Christus in der Kraft des Geistes als der gekreuzigte und auferstandene Sohn des Vaters. Im Rekurs auf diese *notae ecclesiae* als Erkennungszeichen kann die Kammer der Aussage im Konvergenztext zustimmen, dass das Erkennen von Kirche „in einigen Fällen von Veränderungen in der Glaubenslehre, in der Praxis und der Amtsausübung innerhalb einer bestimmten Gemeinschaft“

(Nr. 9) abhängt. Hier bestehen in der Tat erhebliche Herausforderungen für „die Kirchen auf ihrem Weg hin zur Einheit“ (Nr. 9).

2. Die Wesensattribute der Kirche

Die Darlegungen zum Verständnis der „Kirche des dreieinigen Gottes als *Koinonia*“ (Kap. II.B) münden (Nr. 22–24) in eine Entfaltung der vier Attribute der Kirche nach dem Glaubensbekenntnis von Konstantinopel (381 n. Chr.). Die Kammer unterstützt nachdrücklich die Grundaussage, dass Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität „Gottes Gaben an die Kirche“ (Nr. 22) sind und „in Wechselbeziehung zueinander stehen“ (ebd.). Die Kammer stellt fest, dass die hier verwendete Semantik des Begriffs der „Gabe“ als eines „un-ökonomischen“ relationalen Geschehens sich von dem vielfach im evangelischen Kontext rezipierten Konzept der „selbstlosen Gabe“ (Jaques Derrida) unterscheidet.⁵ Während die Kammer deshalb den Grundgedanken unterstreicht, dass die Eigenschaften der Kirche gegeben sind und ihre Realität als eine gegebene und vorgegebene zu verstehen ist, kann sie der in diesem Zusammenhang ausgeführten Überlegung, die Gläubigen hätten die Gaben „in die Realität umzusetzen“ (Nr. 22) aufgrund ihres Verständnisses der Gabe als eines exklusiven Aktes Gottes nicht uneingeschränkt zustimmen. Dem Verständnis der Kammer entspricht es deshalb besser, die Attribute als Gaben zu verstehen, die es im Leben der Kirche zu bezeugen gilt, wie dies die ekklesiologische Studie „Die Kirche Jesu Christi“ der GEKE⁶ in ihrer Auslegung der Wesensattribute tut. Mit einem solchen Verständnis wird zugleich die in der lateineuropäischen Christenheit seit der Reformation diskutierte und auch im Konvergenztext (Nr. 10) nachwirkende Vexierfrage gegenstandslos, ob die Attribute Eigenschaften der geglaubten Kirche oder der erfahrbaren Kirche sind. Die Kirche ist nach evangelischem Verständnis keine *civitas platonica*, deren Eigenschaften prinzipiell unsichtbar wären. Vielmehr lässt sich die Kirche Jesu Christi, die – wie der Konvergenztext deutlich macht – im Evangelium von Jesus Christus gründet, in und an der reinen Evangeliumsverkündigung und stiftungsgemäßen Sakramentsverwaltung erkennen.

⁵ Vgl. dazu *Veronika Hoffmann/Ulrike Link-Wieczorek/Christof Mandry* (Hg.): Die Gabe. Zum Stand der interdisziplinären Diskussion, Freiburg 2016.

⁶ *Michael Bünker/Martin Friedrich* (Hg.): Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum Ökumenischen Dialog über Einheit. 4., rev. Auflage; in: Leuenberger Texte Nr. 1, Leipzig 2012.

a) *Das Attribut der Einheit*

Die Kammer unterstreicht die Aussage des Dokuments, dass die Einheit der Kirche durch die Einheit des dreieinigen Gottes selbst begründet ist: „Die Kirche ist eine, weil Gott einer ist“ (Nr. 22). Das hier ausgesagte Kausalverhältnis von Grund und Begründetem bringt mit sich, dass die Kirche ihre *Einheit* wahrt, indem sie sich selbst von ihrem göttlichen Grund *unterscheidet*. Entgegen der Darstellung des Dokuments sieht die Kammer daher die Existenz einer Vielzahl von Kirchen solange nicht „im Gegensatz zu diesem Einssein“ (Nr. 22), wie sie auf ein und demselben Grund besteht. Deshalb kann die Einheit der Kirche auch nicht vorrangig ihrer Gestalt gesucht werden. Die reformatorischen Kirchen haben diesen Sachverhalt dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie die Einheit der Kirche mit ihrer Wahrheit identifiziert haben. Für die wahre Einheit der Kirche ist die Übereinstimmung in der Lehre des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente konstitutiv.⁷ Die Kammer stimmt dem Konvergenztext darin zu, dass die „heutigen Spaltungen innerhalb der Kirchen und zwischen den Kirchen [...] im Gegensatz zu diesem Einssein“ (Nr. 22, Absatz 1) stehen. Zugleich versteht sie die Einheit der Kirche aber nicht im Sinne von Uniformität. Ein solches Verständnis lehnt auch der Konvergenztext ab, wenn er im Neuen Testament eine „große Vielfalt an ekklesiologischen Einsichten“ (Nr. 12) bezeugt findet und legitime Vielfalt im Leben der christlichen Gemeinde als „ein[en]Aspekt ihrer Katholizität“ (Nr. 12.) und als „eine Gabe des Herrn“ (Nr. 28) beschreibt. Legitim ist solche Vielfalt dem Konvergenztext zufolge insofern, als die Verkündigung des Evangeliums eine Vielfalt „in Sprachen, Symbolen und Bildern“ erfordert, „die einen Bezug zu bestimmten Zeiten und Kontexten haben, damit es [i.e. das Evangelium] in jeder Epoche und an jedem Ort authentisch gelebt werden kann“ (Nr. 28). Die Kammer begrüßt diese Würdigung der kulturellen Auslegungsformen und stimmt zugleich zu, dass legitime Vielfalt dann gefährdet ist, wenn Christen ihre kulturell bedingte Verkündigung für die einzig authentische erklären und anderen Kulturen aufzwingen (vgl. Nr. 28). Die Aussage, dass legitime Vielfalt die Gabe der Einheit zerstören könne, wenn sie „die akzeptablen Grenzen überschreitet“ (Nr. 30), ist jedoch zu pauschal und müsste präzisiert werden. Faktisch wird hier vermie-

⁷ Vgl. Confessio Augustana, Art. VII: „Et ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et de administratione sacramentorum.“

den, die Differenzen in der Amtsfrage und insbesondere im Bischofsamt als die offene Frage nach den Grenzen legitimer Vielfalt anzusprechen.

b) *Das Attribut der Heiligkeit*

Mit dem Text des Dokuments betont die Kammer, dass die Heiligkeit der Kirche ihren Grund in der Heiligkeit Gottes hat: „Die Kirche ist heilig, weil Gott heilig ist“ (Nr. 22). Wie beim Attribut der Einheit impliziert das Begründungsverhältnis auch hier die unaufhebbare Selbstunterscheidung der Kirche von ihrem göttlichen Grund. Die Kammer betont daher: Die Heiligkeit der Kirche kann nicht in ihr selbst oder ihren Gliedern, ihren Worten oder Werken gesucht werden, sondern nur in Gottes Handeln, das den Glauben in ihr wirkt. Die Implikationen dessen verdienen nach Auffassung der Kammer eine klarere Herausstellung, als sie im Dokument gegeben wird.

Unter „heiligen Männern und Frauen“ sowie „heiligen Worte[n] und Handlungen“ (Nr. 22) können nach Einsicht der Kammer nur solche verstanden werden, die im Glauben transparent für die Heiligkeit Gottes und so Gefäße seiner Heiligkeit sind. Nur mit Blick auf die Kirche selbst kann von einer „wesensmäßigen Heiligkeit“ (Nr. 22) gesprochen werden, da die Kirche mehr und anderes als die Summe ihrer Glieder ist. Deshalb kann, obwohl im persönlichen Leben der Gläubigen die Sünde „im Widerspruch zu dieser Heiligkeit steht“ (Nr. 22), nach reformatorischer Überzeugung die „große Sünderin“ aufgrund ihres Glaubens an die Sündenvergebung als Bild für die Heiligkeit der Kirche dienen⁸ (vgl. Lk 7, 36–50). Der Text des Dokuments weist hierauf in allerdings anderem Kontext (Nr. 35) selbst hin. Die Kammer hält es hingegen für falsch und gefährlich, wenn an späterer Stelle des Dokuments Heiligkeit doch persönlich als „eine größere Glaubwürdigkeit in der Beziehung zu Gott“ (Nr. 50) bestimmt und daraus eine *persönliche* Autorität von „Führungspersönlichkeiten“ oder „Gemeinschaften“ (Nr. 51) in der Kirche abgeleitet wird.

⁸ Dies haben mehrere Kirchen in ihren Stellungnahmen zum Dokument hervorgehoben, z. B. der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (S. 8) und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (S. 5).

c) *Das Attribut der Katholizität*

Die Kammer begrüßt es, dass das Attribut der Katholizität im Text des Dokuments christologisch interpretiert wird („Dort, wo das ganze Geheimnis Christi anwesend ist, da ist auch die katholische Kirche“, Nr. 22 mit Verweis auf Ign., Ad Smyrn. 6). Durch diesen Rückgriff auf den Grund und das Fundament der Kirche (vgl. 1 Kor 3,11) lässt sich eine Engführung auf ein konfessionelles oder räumlich extensives Verständnis von Katholizität ebenso vermeiden wie eine fruchtlose Entgegensetzung von räumlicher und zeitlicher Katholizität. Das Attribut der Katholizität kommt der Kirche vielmehr deshalb zu, weil das Geheimnis Christi über alle Kirchen hinausreicht und zugleich alles umfasst, worauf die Kirche sich gründet. Die Kammer anerkennt den Rekurs auf Äußerungen des Ignatius von Antiochien, auf den das Dokument seine christologische Interpretation des Attributs der Katholizität stützt, und ist sich gleichzeitig der unterschiedlichen Wirkung dieser Äußerungen in den verschiedenen Konfessionsfamilien bewusst, die sie als Ausdruck lebendiger Vielfalt in der Kirche Jesu Christi begrüßt und allem Homogenitätsstreben entgegenhält. In diesem Sinne erinnert die Kammer an den ökumenischen Übersetzungsvorschlag des Attributs „katholisch“ als „allumfassend“, der in der ökumenischen Revision des deutschen Textes des Apostolischen Glaubensbekenntnisses 1971 vorgelegt wurde.

d) *Das Attribut der Apostolizität*

Die Kammer bekräftigt mit dem Text des Dokuments, dass allein die kirchengründende Sendung Christi die Apostolizität der Kirche, die ja deren eigene Sendung bezeichnet, zu begründen vermag („Die Kirche ist apostolisch, weil der Vater den Sohn sandte, um sie zu gründen“, Nr. 22). Mit dem Apostel Paulus (2 Kor 5,18f) unterscheidet die Kammer daher grundsätzlich zwischen dem Wort der Versöhnung, das das Christusevangelium selbst ist, und dem apostolischen *Dienst* der Versöhnung. Angesichts dieses dienenden Charakters hält die Kammer es für missverständlich, wenn das apostolische Amt im Text des Dokuments durch das Prädikat des „Vorstehens“ gekennzeichnet und als „Fundament“ der Kirche beschrieben wird (Nr. 22). Aus demselben Grund ist nach Einsicht der Kammer auch zu fragen, inwieweit die historische „apostolische Sukzession im Amt“ der Apostolizität der Kirche sollte „dienen“ können (Nr. 22). Hingegen bejaht die Kammer nachdrücklich die Berufung der Kirche, ihren „apostolischen

Ursprüngen immer treu zu bleiben“ (Nr. 22). Sie geht analog zum Attribut der Katholizität davon aus, dass diese Treue zur Apostolizität auch ohne zeitliche Extension einer historischen Amtsnachfolge jederzeit gewahrt wird, sofern „das ganze Geheimnis Christi anwesend ist“ (Nr. 22). Der apostolische Dienst der Vergegenwärtigung des Christusgeheimnisses wird dabei entsprechend der Korrelation von Wort und Dienst der Versöhnung (2 Kor 5,18f) durch Bezeugung des Wortes von der Versöhnung wahrgenommen, an der nach Überzeugung der Kammer alle Glieder der Kirche in derselben geistlichen Vollmacht des Glaubens teilhaben. Die unterschiedlichen Funktionen, die die Gläubigen bei der Ausübung dieser Vollmacht wahrnehmen, werden in der Lehre und Praxis des ordinierten Amtes in Korrelation zur Gemeinde reflektiert.

Die Kammer bekräftigt die im Text des Dokuments (Nr. 24) artikulierte Feststellung, dass die unterschiedlichen Auffassungen vom Zusammenhang dieser Lehre über das Amt (inkl. der Frage eines Amtes universeller Einheit) mit dem Verständnis der Kirche als *Koinonia* nicht notwendigerweise die Gemeinschaft (koinonia) der Kirchen untereinander tangieren.

3. Zur gottesdienstlichen und eucharistischen Gemeinschaft

Der Konvergenztext bringt klar zur Geltung, dass Gemeinschaft mit Gott und unter den Menschen vom Gottesdienst ausgeht.⁹ Die Kammer würdigt die im ökumenischen Dialog des 20. Jhs. auch und gerade von orthodoxer Seite entwickelten Ansätze,¹⁰ die betonen, dass nicht die Kirche den Gottesdienst „macht“, sondern umgekehrt der Gottesdienst als ein Handeln Gottes an den Menschen die Kirche konstituiert. Zutreffend wird der Gottesdienst als ein dynamisches Geschehen verstanden, das die Gemeinschaft zwischen Gott und den feiernden Menschen sowie zwischen den feiernden Menschen untereinander herstellt (Nr. 67). Die Kammer unterstreicht die Aussage des Konvergenztextes, dass die gottesdienstliche

⁹ „Die Eucharistie dient nicht einem individualistischen Heilsverständnis. Wer an Christi Leib, der Gabe des Mahles teilbekommt, wird mit den Mitfeiernden zum Leib Christi, der Gemeinde, verbunden.“ (Die Eucharistie. Das Sagorsker Gespräch über das heilige Abendmahl [Arnoldshain VI], hg. v. *Kirchlichen Außenamt der EKD*, Studienheft 8, Witten 1974, 24).

¹⁰ Zu nennen sind hier u. a. die liturgisch-ekklesiologischen Ansätze Nikolai Afanasievs und Alexander Schmemmanns.

Gemeinschaft in den weiteren Zusammenhang einer Jüngergemeinschaft, Zeugnisgemeinschaft (vgl. Nr. 3) und einer als Dienstgemeinschaft verstandenen Gemeinschaft der Jüngerinnen und Jünger Christi gehört.¹¹ Sie erkennt darin die drei unverzichtbaren und untrennbaren kirchlichen Wirkungsbereiche von *Leitourgia*, *Martyria* und *Diakonia*.

Die Gemeinschaft, die der Gottesdienst zwischen den feiernden Gläubigen herstellt, ist dabei größer als die Gemeinschaft der Anwesenden (vgl. Nr. 31). Gottesdienstliche Gemeinschaft umfasst vielmehr „die Gemeinschaft mit den Christen aller Zeiten und Orte“ (Nr. 67). Die Kirche als Gottesdienstgemeinschaft ist gerade auch in dieser Katholizität „eine eschatologische Realität, die das Reich Gottes vorwegnimmt“ (Nr. 33). Aus der Sicht der Kammer kann die Beschreibung der Kirche als einer eschatologischen Realität ein kritisches Potenzial gegenüber historisch gewachsenen institutionellen Eigenarten der Kirchen freisetzen. In diesem Sinne weist die Kammer insbesondere auf die Spannung zwischen dem Verständnis der Kirche als einer *eschatologischen* Realität und der Übernahme des profangeschichtlichen Kriteriums einer *historischen* Sukzession von Amtsträgern (beschrieben in: Nr. 47) hin: Wer den Gottesdienst konsequent als ein eschatologisches Geschehen denkt, in dem alle Christen aller Zeiten an allen Orten vereinigt sind, muss auch zugestehen, dass das Kriterium der „Sukzession“ dann auf pneumatologische Weise bereits in jedem Gottesdienst erfüllt ist.

Zugleich würde die Kammer im Einklang mit der Stellungnahme der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa die Bestimmung der Kirche als eschatologische Realität aber gerne durch den Hinweis auf die „kategoriale Unterscheidung zwischen dem Reich Gottes und der Kirche“ (GEKE-Statement S. 6) ergänzt sehen. Die kategoriale Unterscheidung scheint der Kammer notwendig, um die Grundspannung des im Konvergenztext „Die Kirche“ entfalteten „Schon, aber noch nicht“ (Nr. 33 ff) auch tatsächlich durchzuhalten und nicht nach einer Richtung hin zu verlassen. Aus dieser Unterscheidung der Kirche vom Reich Gottes ergibt sich auch die Positionierung der Kammer in der Frage nach der Sündhaftigkeit der Kirche (vgl. Nr. 27).

¹¹ „Die Eucharistie ruft daher nicht nur zur Vereinigung mit dem Herrn durch Glauben und Liebe, sondern auch zum Erweis der Bruderliebe gegenüber den Gliedern der Gemeinde, die die grundlegende Bewährung der Liebe zu allen Menschen ist“ (Die Eucharistie. Das Sagorsker Gespräch über das heilige Abendmahl [Arnoldshain VI], hg. v. Kirchlichen Außenamt der EKD, Studienheft 8, Witten 1974, 24)

Gerade die Selbstunterscheidung der Kirche vom gottesdienstlich vorweg dargestellten, aber zukünftigen Reich Gottes ist dabei aus Sicht der Kammer auch konstitutiv für die eschatologisch-transformative Kraft, die die gottesdienstliche Erfahrung nach Auffassung des Konvergenztextes entfaltet. In dieser Aussage erkennt die Kammer einen auch der evangelischen Frömmigkeit wesentlichen Gedanken, der insbesondere im Liedgut der evangelischen Kirche lobpreisenden, erinnernden und anrufenden Ausdruck findet.¹² Die Kammer bejaht auch die Aussage, dass die transformative Kraft im Gottesdienst insbesondere in der durch Doxologie, Anamnese und Epiklese gefeierten Eucharistie (Nr. 42; vgl. Nr. 6) wirke, die sowohl „die Elemente Brot und Wein als auch die Teilnehmer selbst verwandelt“ (Nr. 42). Denn auf diese Weise wird einer Verengung der Selbstvergegenwärtigung Jesu Christi im Abendmahl auf die Konsekration in den Einsetzungsworten gewehrt und die Bedeutung des gesamten liturgischen Zusammenhangs hervorgehoben. Die Beziehung zwischen Christus und der Gemeinschaft der Kirche beschreibt der Konvergenztext mit dem Neuen Testament (Eph 5,32) als „Geheimnis“ (*Mysterion*) (Nr. 26) und deutet die entsprechende Aussage als eine ontologische Aussage zur sakramentalen Qualität der Kirche (ebd.). Die Umschreibung der Relation zwischen Gott und Kirche als „Geheimnis“ (*mysterion*) sieht die Kammer jedoch nicht als eine ontologische Qualifikation der Kirche, sondern findet in ihr betont, dass das Gottesverhältnis sich nicht funktionalisieren lässt.

4. *Amt und Autorität in der Kirche*

Die ökumenisch besonders brennende Frage nach dem Verständnis von Amt und Autorität im Konvergenztext in Kapitel III angesprochen, das – auf Basis der in Kapitel II entfalteten Konvergenzen im Kirchenbegriff – die Frage erörtert, wie die Kirchen in der Gemeinschaft wachsen können. Als grundlegende Elemente für diese Gemeinschaft werden Glaube, Sakramente und Amt bestimmt. Während das Lima-Dokument (vgl. zum Amt Nr. 1–4) und viele andere bilaterale Dialogdokumente heute die Berufung des Volkes Gottes bzw. die Berufung aller Christen zu Zeugnis und Dienst als

¹² „Das Abendmahl [...] ist eine mächtige Kraft der Umgestaltung eines jeden Christen, der christlichen Gemeinde und dadurch der umgebenden Welt zum Guten und zur Heiligung.“ (Die Eucharistie. Das Sagorsker Gespräch über das heilige Abendmahl [Arnoldshain VI], hg. v. Kirchlichen Außenamt der EKD, Studienheft 8, Witten 1974, 26).

Ausgangspunkt für die Erörterung der Amtsfrage nehmen, setzt der Konvergenztext mit der Beschreibung der Differenzen im Verständnis des ordinierten Amtes ein und widmet sich dann dem Verständnis der Autorität und ihrer Ausübung unter besonderer Berücksichtigung der Konzile und erörtert abschließend die Frage nach einem universalen Amt der Einheit in Gestalt eines persönlichen Primatamtes (vgl. Nr. 56 f). Im Unterschied zum Lima-Dokument, das sich auf die Grundlegungsfragen der Amtstheologie konzentriert, steuert der neue Konvergenztext somit auf die kontroverse Frage nach einem universalen persönlich wahrgenommenen Dienst der Einheit und seiner kollegialen und synodalen Einbindung zu. Diese Frage ist zwar für das Verhältnis zwischen den Kirchen des ÖRK und der römisch-katholischen Kirche wichtig. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass die Frage nach dem universalen Primatamt für viele Mitgliedskirchen im ÖRK kein vorrangiges Problem darstellt. In der Beschreibung der weiteren Verständigungsaufgabe wird insinuiert, dass ein personal wahrgenommenes Primatsamt notwendig und wünschenswert sei „und zum Willen Christi für seine Kirche gehören könnte“ (Nr. 57). Nach Auffassung der Kammer erscheint es zwar möglich, die Frage eines universalkirchlichen Einheitsdienstes zu eruieren. Doch eine Notwendigkeit *iure divino* lässt sich aus Sicht der Kammer nicht begründen. In jedem Fall müsste „ein derartiges persönliches Primatamt auf gemeinschaftliche und kollegiale Weise ausgeübt werden“ (Nr. 56), wie dies offenbar die gemeinsame Überzeugung aller in Faith and Order vertretenen Kirchen ist.

Was die Frage nach Wesen und Ordnung des Amtes betrifft, so begrüßt die Kammer, dass im Blick auf die neutestamentlichen Grundlagen gemeinsam festgehalten wird, es gebe im Neuen Testament „nicht ein einziges Muster für das Amt“ (Nr. 46). Die Ausgestaltung der Ämter sei teilweise in der Kraft des Heiligen Geistes kontextbezogen erfolgt (mit Bezug auf App 6,1–6), und es seien „(v)erschiedene Arten des Amtes ... mit Gaben des Geistes gesegnet“ (Nr. 46). Gemeinsam wird sodann festgehalten, dass in der Folgezeit das „Muster von drei aufeinander bezogenen Ämtern [...] schließlich das allgemein anerkannte Muster“ (Nr. 46) wurde. In der Tat ist evident, dass sich die Unterscheidung zwischen dem Amt der überregionalen Aufsicht (Episkopé) bzw. dem Bischofsamt, dem Presbyteramt bzw. örtlichen Pfarramt und dem Diakonenamt in nachapostolischer Zeit sukzessive herausgebildet hat. Entsprechend gibt es diese Differenzierung auch in der Ordnung des Amtes bzw. der Ämter in den Gliedkirchen der EKD. Dabei wird der Dienst der Episkopé teils Bischöfen, teils aber auch Kirchenpräsidenten und Superintendenten zugeordnet. Aus der historisch gewach-

senen Differenzierung von Episkopé, örtlichem Pfarramt und Diakonenamt lässt sich nach Auffassung der Kammer jedoch nicht ohne weiteres rückschließen, dass das Amt notwendig und ausschließlich ein *dreifaches* ist und nur so Gottes Willen entspricht. Die Frage an die Kirchen, „ob das dreifache Amt Teil des Willens Gottes für die Kirche bei der Verwirklichung der gottgewollten Einheit ist“ (Nr. 47, kursiver Text), kann aus Sicht der Kammer darum nicht einfach bejaht werden.

Voll zuzustimmen ist hingegen der Aussage, dass „(a)lle Autorität in der Kirche [...] von ihrem Herrn und Haupt, Jesus Christus“ (Nr. 48) kommt, der diese seine Autorität in seiner Lehre, seinen Exorzismen, im Zuspruch der Sündenvergebung und in der Weisung des Weges zur Erlösung erwiesen hat (vgl. Nr. 48). In diesem Dienst an den Menschen besteht die Autorität Jesu Christi, und in der Nachfolge dieses Dienstes besteht auch die Autorität des Aufsichtsamtes (Episkopé) (vgl. Nr. 48), das der Einheit in der Verkündigung und im Glauben dient und „auf persönliche, kollegiale und gemeinschaftliche Weise ausgeübt werden müsse“ (Nr. 52). Die wichtigen Aussagen zur ‚Synodalität‘ bzw. ‚Konziliarität‘ der Kirche und des kirchlichen Lebens auf lokaler, regionaler und universaler Ebene, die in diesem Zusammenhang getroffen werden (Nr. 53), sind aus Sicht der Kammer für das Verständnis und die Gestaltung der Apostolizität der Kirche wesentlich. Für die Weiterarbeit an der Amtsfrage und insbesondere der brennenden Frage nach der Anerkennung der Ämter wäre aus Sicht der Kammer zusammen mit der Frage nach den Bedingungen einer gültigen Ordination gemeinsam zu überlegen, wie dem Sachverhalt Rechnung getragen werden kann, dass das Evangelium offenbar in Kirchen mit ganz unterschiedlichen Ämterordnungen weitergetragen werden und Glauben wirken konnte.

5. *Kirche in der Welt und für die Welt*

Die Kammer begrüßt die Behandlung der Grundfragen im Verhältnis der Kirche zur Welt, die im vierten Kapitel angesprochen werden, insbesondere die Thematisierung des Verhältnisses zu den anderen Religionen (Nr. 60) und der moralischen Herausforderungen (Nr. 61 ff). Es ist wichtig, dass gemeinsam die Anerkennung der „Religionsfreiheit als eine der grundlegenden Dimensionen der Menschenwürde“ (Nr. 60) festgehalten werden kann. Die Frage an die Kirchen, wie sie „im heutigen Kontext eines größeren Bewusstseins von der Vitalität verschiedener Religionen

überall in der Welt eine größere Konvergenz in diesen Fragen [i.e. der Möglichkeit von Heil außerhalb des christlichen Glaubens] erzielen und wirksamer zusammenarbeiten können“ (Nr. 60, dort kursiver Text), ist wichtig. Allerdings wäre aus Sicht der Kammer die Rückfrage zu stellen, ob Zusammenarbeit der Kirchen in interreligiösen Begegnungen zwingend eine Übereinstimmung in der religionstheologischen Frage voraussetzt. Zur Frage selbst hat sich die EKD zuletzt in dem Grundlagentext „Christlicher Glaube und religiöse Vielfalt in evangelischer Perspektive“ von 2015 geäußert.

Einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die Zusammenarbeit der Kirchen in und für die Welt und damit auch in interreligiöser Begegnung bietet der Konvergenztext in der Erörterung der moralischen Herausforderung des Evangeliums (Nr. 61–63) mit der Beschreibung moralischer Werte. Mit dem Werte-Begriff benutzt der Konvergenztext einen Terminus, der kulturübergreifende Übereinstimmungen in dem, was für menschliches Leben wünschenswert ist, markiert und als Grundorientierungen für menschliches Verhalten geltend macht. In der ökumenischen Bewegung sind Friede, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung als solche Grundorientierungen ökumenisch-kirchlichen Handelns bestimmt worden. Der Konvergenztext spricht hier von Werten des Reiches Gottes (vgl. Nr. 64 f). Jenseits der Differenzen in einzelnen Fragen der Moral (wie insbesondere den Fragen, die mit Ehe, Sexualität und Familie zusammenhängen) können die Kirchen für diese Werte gemeinsam eintreten und in interreligiösen Begegnungen eruieren, inwieweit diese Werte nicht auch über Religionsgrenzen hinweg geteilt werden können.

In Bezug auf die Ausführungen zum Thema Kirche und Welt kann sich die Kammer vollumfänglich den Hinweisen der Stellungnahme der GEKE zu diesem Text anschließen. In prinzipiellem Sinne verstanden gehen die Ausführungen „geradezu in die falsche Richtung, weil sie mit einem Gegensatz von Kirche und Gesellschaft operieren, statt die Christen zur aktiven und konstruktiven Beteiligung an der Entwicklung und Vertiefung rechtsstaatlicher und partizipatorischer gesellschaftlicher Verhältnisse und zur Übernahme gesellschaftlicher und politischer Verantwortung zu ermuntern – mit einer solidarischen Kirche an ihrer Seite“ (Stellungnahme der GEKE, S. 8).

6. Fazit

Bezogen auf die in der Einleitung des Konvergenztextes an die Kirchen gestellten Fragen kann die Kammer festhalten:

- Das ekklesiologische Verständnis, welches der Konvergenztext entfaltet, entspricht in vielen Punkten dem Verständnis der Kammer, wobei eine deutlichere Unterscheidung zwischen Kirche und Reich Gottes wünschenswert erscheint.
- Indem der Text ein konvergentes Kirchenverständnis formuliert, bietet er eine wesentliche Voraussetzung für wachsende Einheit unter den Kirchen. Allerdings müsste für eine weitere Verständigung der Zusammenhang zwischen diesem Kirchenverständnis und den erheblichen Differenzen in der Frage der Sakramente und insbesondere der Ordnung des Amtes bzw. der Ämter geklärt werden. Der Text gibt diese Fragen den Kirchen für ihre weitere Reflexion auf. Doch ohne eine *gemeinsame* Weiterarbeit erscheint ein Wachsen in der Gemeinschaft nicht realistisch. Zugleich erscheint es der Kammer als eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Weiterarbeit an diesen Fragen, dass sowohl innerkirchliche als auch zwischen den Kirchen vorhandene sozialetische Differenzen nicht dazu verwendet werden, bereits gemeinsam gefundenes theologisches Verstehen zwischen den Kirchen wieder infrage zu stellen und an der Intensivierung kirchlicher Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst weiterzuarbeiten.
- Aus Sicht der Kammer ist die immer stärkere Sichtbarwerdung der Einheit der Gemeinschaft im Gottesdienst und insbesondere bei der Feier des Herrenmahls von grundlegender Bedeutung. Der Konvergenztext bestimmt die Eucharistie in der Einleitung zutreffend als höchst beredten Ausdruck der Einheit und Gemeinschaft. Gegenwärtig liegt das Haupthindernis für eucharistische Gemeinschaft in der fehlenden Anerkennung der Ämter. Bezüglich der Frage nach Anpassungen im Dienst der Erneuerung betrachtet die Kammer den Konvergenztext für sich als wichtigen Impuls, um ökumenisch deutlicher zu machen, dass und in welchem Sinne Amt und Ämter in den Gliedkirchen der EKD den neutestamentlichen Grundlagen entsprechend geordnet sind und Wesen und Auftrag der Kirche dienen.
- Der Konvergenztext stellt eine hilfreiche Grundlage dar, um mit den Kirchen, die ihn teilen, weitere Dialoge zu trennenden Themen zu führen und Zusammenarbeit zu intensivieren.

Mitglieder der Kammer
für Weltweite Ökumene

- Bosien, Heike
- Freudenberg, Anne
- Göhre, Paula
- Jahnel, PD Dr. Claudia
- Janssen, Jan
- Jessa, Kevin
- Kiefer, Rainer
(stellv. Vorsitzender)
- Lasogga, Dr. Mareile
- Link-Wieczorek,
Prof. Dr. Ulrike (Vorsitzende)
- Mann, Britta
- Martin, Michael
- Meyer, Philipp
- Nehring, Prof. Dr. Andreas
- Nüssel, Prof. Dr. Friederike
- Rammelt, Dr. Claudia
- Richebächer, Prof. Dr. Wilhelm

- Robra, Dr. Martin
- Schilling, Dr. Annegreth
- Theißen, PD Dr. Henning
- Wagner, Marianne

Ständige Gäste

- Anders, Christoph
- Bosse-Huber, Petra
- Bünker, Prof. Dr. Michael
- Füllkrug-Weitzel, Cornelia
- Jäger, Dr. Stefan

Arbeitsgruppe „The Church“

- Nüssel, Prof. Dr. Friederike
(Leitung)
- Meyer, Philipp
- Theißen, PD Dr. Henning

Geschäftsführung

- Illert, Prof. Dr. Martin